CARITAS Schweiz Suisse Svizzera Svizra



Handbuch Katastrophenhilfe Schweiz

Leistungen der Caritas an Betroffene von Naturkatastrophen und Naturgefahren in der Schweiz



Vorwort

Die Fachstelle Katastrophenhilfe Schweiz der Caritas engagiert sich für Betroffene von Naturkatastrophen im Inland. In Zusammenarbeit mit der Glückskette leistet sie finanzielle Hilfen an die Opfer solcher Naturereignisse. Die Hochwasser im Sommer 1999, der Orkan Lothar, die Erdrutsche und Überschwemmungen im Jahr 2000 im Wallis und im Tessin sowie zwei Jahre später im Kanton Graubünden, vor allem aber auch die Hochwasser vom Sommer 2005 haben die Bevölkerung in der Schweiz bewegt und zeigen die Verletzlichkeit unseres Lebensraumes gegenüber Naturgefahren auf. Selbst die Auswirkungen kleinerer Unwetter, die keine medialen Schlagzeilen hervorrufen, können für die Betroffenen katastrophal sein. Auch in Zukunft ist nach Ansicht von Fachkräften vermehrt mit Schäden durch Naturgefahren und mit zusätzlichen Risiken zu rechnen. Ein vollständiger Schutz vor Naturgefahren ist grundsätzlich unmöglich; er ist technisch undurchführbar und vor allem unbezahlbar. Dank verschiedener öffentlicher und privater Solidaritätssysteme sind die Folgen solcher Ereignisse von den Betroffenen zu bewältigen. Caritas Schweiz verfügt vor dem Hintergrund dieser verschiedenen Solidaritätssysteme und bei der Bewältigung von Naturkatastrophen mittels privater Hilfe eine mehrjährige Erfahrung.

Was will das vorliegende Handbuch?

Das vorliegende Handbuch zeigt auf, warum, wie und womit Caritas Schweiz sich für die von Naturkatastrophen in der Schweiz betroffene Bevölkerung engagiert. Das Handbuch fasst die bei Caritas Schweiz vorhandenen Erfahrungen und Erkenntnisse, aber auch die in diesem Rahmen entwickelten Grundlagen in praxisnaher und kompakter Form zusammen.

An wen richtet sich das Handbuch?

Das Handbuch ist in erster Linie für die Anwendung bei Caritas Schweiz, insbesondere für den Delegierten Katastrophenhilfe Schweiz und dessen Stellvertretung, bestimmt. Ebenso soll das Handbuch gegenüber Dritten aufzeigen, aufgrund welcher Überlegungen und Grundsätze Caritas Schweiz Katastrophenhilfe im Inland leistet. Die verschiedenen Kapitel und Beilagen sind auch einzeln und auszugsweise für Interessierte, Betroffene und Partner einsetzbar.

Impressum

Herausgeberin	Caritas Schweiz
Autor	Christian Gut
Redaktion	Odilo Noti
Gestaltung/Layout	Natalie Stettler
Druck	Caritas Schweiz
Titelbild	Christian Gut

Caritas Schweiz

Löwenstrasse 3
Postfach
6002 Luzern

Telefon 041 419 22 22
Telefax 041 419 24 24
info@caritas.ch
www.caritas.ch

Inhalt

1 Naturkatastrophen in der Schweiz 5
1.1 Vorbemerkungen 5
1.2 Umgang mit Naturgefahren 5
1.3 Naturkatastrophe/Elementarereignis – Definitionen 6
1.3.1 Klassifizierung 6
1.3.2 Intensität einer Naturkatastrophe und Auswirkungen auf die Hilfeleistungen 7
1.4 Schutz- und Hilfsstrukturen in der Schweiz nach einem Katastrophenereignis 8
1.4.1 Bevölkerungsschutz 8
1.4.2 Öffentliche und private Hilfeleistungen nach Katastrophen 9
1.5 Weitere Akteure im Umgang mit Naturgefahren 13

2 Caritas Schweiz und die Katastrophenhilfe im Inland 15
2.1 Leitbild und Strategie Caritas Schweiz 15
2.2 Das Engagement nach Naturkatastrophen hat Tradition 15
2.3 Zuständigkeit von Caritas Schweiz 18
2.3.1 Die Zusammenarbeit mit der Glückskette 18
2.3.2 Geografische Zuständigkeit 18

3 Konzept/Richtlinien 19
3.1 Handlungsfelder und Zielgruppen 19
3.2 Grundsätze der Hilfe 20
3.3 Arten und zeitliche Phasen von Hilfeleistungen 20
3.3.1 Soforthilfe 20
3.3.2 Überbrückungshilfe 21
3.3.3 Hilfe bei den Interventionskosten 21
3.3.4 Hilfe bei der Instandstellung und Regeneration (Subsidiärhilfe) 21
3.3.5 Hilfe bei der Wiederbeschaffung 22
3.3.6 Hilfe bei Erwerbsausfall/Zerstörung der beruflichen Existenzgrundlage 22
3.3.7 Hilfe bei weiteren unwetterbedingten Mehrkosten 22
3.3.8 Darlehen, Vorschusszahlungen, Kostengutsprachen 23
3.3.9 Naturhilfen 23
3.3.10 Freiwilligeneinsätze 23
3.3.11 Fachpersonen 24
3.3.12 Präventionen und Schutz 24
3.4 Zusammenarbeit mit Partnern 25
3.4.1 Die Glückskette (GK) 25
3.4.2 Kantonale und kommunale Partner 26
3.4.3 Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) 27
3.4.4 Andere Hilfsorganisationen 27
3.5 Finanzierung 28
3.5.1 Finanzierung und Beitragsleistungen 28
3.5.2 Finanzierung der Projektbegleitkosten 28
3.6 Interner Stab Katastrophenhilfe Schweiz 29
3.7 Kommunikation 29

4 Anmerkungen/Quellenhinweise 31
5 Übersicht Anhang 32



Foto: Monika Fawer

1 Naturkatastrophen in der Schweiz

1.1 Vorbemerkungen

Stürme und Hochwasser, Felsstürze und Murgänge sowie andere Naturgefahren können die Lebensgrundlagen der Betroffenen in kurzer Zeit zerstören. Anzahl und Intensität von Elementarschäden sind starken Schwankungen unterworfen. Dies zeigen Erhebungen, welche die Entwicklung der Schadenskosten während der letzten drei Jahrzehnte erfassen. Die zunehmende Ausdehnung des Siedlungsraumes, der erhöhte Flächenbedarf durch Wirtschaft und Verkehr sowie die Wertekonzentration führen zu einer zusätzlichen Verschärfung der Situation, insbesondere vor dem Hintergrund klimatischer Veränderungen. «Aufgrund der treibhausbedingten Erhöhung der sensiblen und latenten Energieanteile in der Atmosphäre ist künftig mit einer Zunahme von Extremereignissen zu rechnen»[1]. Die durch Stürme, Lawinen und Überschwemmungen verursachten Gefahren werden für die kommenden Jahre als grösser eingeschätzt. Fachkräfte vermuten eine kürzere Periode der Wiederkehr von Unwetterereignissen, und es stellt sich die Frage, wie eine Häufung der Ereignisse künftig finanziell verkraftet werden kann. Trotzdem sind die meisten Naturgefahren räumlich begrenzt, und nur eine Minderheit der Bevölkerung ist durch sie potenziell betroffen. Für die Mehrheit der Bevölkerung sind direkte Risiken infolge von Naturgefahren gering. Die betroffene Minderheit verfügt aber meist nicht über genügend eigene Ressourcen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten. Die Mehrheit dagegen, für die Naturgefahren kein grosses Risiko darstellen, besitzt gemeinsam die entsprechenden Ressourcen. Dies führt zu einem Interessenkonflikt, der nur als gesellschaftliche Aufgabe und mit Hilfe von Systemen der Solidarität gelöst werden kann. Diese Solidarität wird künftig wichtiger werden, weil einzelne Ereignisse Auswirkungen weit über die unmittelbaren lokalen Schäden hinaus zeitigen.

1.2 Umgang mit Naturgefahren

Wenn Risiken nicht akzeptiert werden können, lassen sich grundsätzlich drei Methoden[2] der Risikobewältigung unterscheiden:

- die Vermeidung von Gefahren, beispielsweise durch Bauen ausserhalb von gefährdeten Gebieten;
- die Verminderung des Risikos durch vorbeugende Massnahmen;
- die Vorsorge für den Fall des Schadeneintritts.

Wichtigste Voraussetzung zur Vermeidung von Gefahren ist, dass die Gefahrenpotenziale auch bekannt sind. In der Schweiz bilden die Gefahrenkarten die Grundlage dazu. Dies kann zu Nutzungseinschränkungen von Gebieten führen. Der Wille zur Schadensvermeidung soll aber nicht zu unrealistischen Nutzungseinschränkungen führen. So kann es durchaus erstrebenswert sein, an einer schönen Lage wie einem Seeufer zu wohnen, wenn die baulichen Anlagen so gestaltet sind, dass im Ereignisfall (etwa Überschwemmungen) die Schäden tragbar bleiben.[3]

Die Gefahrenerfassung geschieht auf der Fachebene; deren Umsetzung in die Raumplanung ist ein politischer Entscheid. Über die Raumplanung wird schliesslich auf Gemeindeebene durch Abstimmung entschieden.

Mit aktiven waldbaulichen und technischen Massnahmen wird das Risiko vor Naturgefahren vermindert. Dieses Verfahren hat sich zweifellos bewährt. Es hat ausserdem eine wirtschaftliche Entwicklung in Gebieten zugelassen, wo diese sonst nicht möglich gewesen wäre. Deshalb wird dieses Vorgehen auch in Zukunft seine Berechtigung haben. Die Pflege der Schutzwälder und Aufforstungen ist eine relativ kostengünstige Schutzmassnahme. Demgegenüber stösst die Abwehr von Gefahren durch Schutzbauten heute immer stärker an technische, ökologische und ökonomische Grenzen. Die Kantons- und vor allem die Gemeindebehörden sind aber für die Sicherheit der Bevölkerung verantwortlich. Der Schutz vor Naturgefahren liegt im Verantwortungsbereich der Kantone und Gemeinden, wobei die Aufgaben – mit Unterstützung des Bundes – gemeinsam durch öffentliche und private Stellen realisiert

Foto: Christian Gut

werden. An die Stelle einer reinen Gefahrenabwehr tritt künftig immer stärker eine neue verantwortungsbewusste Risikokultur. Sie geht von der Gleichwertigkeit aller Instrumente zur Bewältigung von Naturgefahren aus. Es sind dies die Prävention und Vorsorge, die Intervention während eines Ereignisses sowie die Instandstellung, die Ereignisauswertung und der definitive Wiederaufbau[4] (integrales Risikomanagement). Eine solche Neuausrichtung stellt hohe Anforderungen an den Staat, die Privatwirtschaft und die Eigenverantwortung der Menschen. Die verschiedenen staatlichen und privaten Unterstützungssysteme werden neu gefordert. Diese Systeme sind in einem föderalistisch organisierten Land wie demjenigen der Schweiz von Vielfalt geprägt. Die Massnahmen, der Leistungsumfang und die Deckung allfälliger Schäden sind daher auch unterschiedlich. Je nach Grösse eines Ereignisses, seines Schadenumfanges und den Folgen für die Betroffenen reichen sie nicht aus. Es wird daher im privaten und im öffentlichen Bereich immer Lücken und Fälle geben, wo eine zusätzliche Hilfe durch (private) Hilfswerke nötig sein wird.

1.3 Naturkatastrophe/Elementarereignis – Definitionen

1.3.1 Klassifizierung

In der Schweiz können Naturgefahren in vier ursachenbezogene Klassifizierungen eingeteilt werden:

Klimatische Gefahren	Sturmwind*, Hagelschlag,** Trockenheit, Blitzschlag, Kälte- und Hitzewelle *Sturm: Windstärke 9–11, 75–117 km/h Orkan: Windstärke 12, über 118 km/h **Eisbrocken ab 5 mm Durchmesser
Gravitative Gefahren	Überschwemmungen und Übersarungen, Ufererosion, Murgang, Stein- und Blockschlag, Fels- und Bergsturz, Rutschungen, Hangmure, Bodenabsenkung, Lawine, Eisschlag, Gletscherabstürze
Tektonische Gefahren	Erdbeben
Biologische Gefahren	Schädlinge

Die Schweiz ist vor allem von Hochwassern, Rutschungen, Stürmen, Hagelschlag und Lawinen betroffen. Diesen quantifizierbaren und statistisch erfassten Risiken stehen Ereignisse gegenüber, wie grosse Bergstürze oder schwere Erdbeben, die selten auftreten und daher schwierig zu beziffern sind und für die oft auch das gesellschaftliche Bewusstsein fehlt. Die Schadenereignisse können ganz unterschiedlich verlaufen. Der Schaden kann entweder schlagartig (z.B. Schlammlawinen) oder langsam eintreten (z.B. das Ansteigen des Wasserpegels eines Sees). Auch das Schadensausmass kann unterschiedlich gross sein. Ein Initialereignis kann zu Bagatellschäden, punktuellen Verwüstungen oder zu grossräumigen Zerstörungen führen. Die Häufigkeit, das Ausmass und das Schadenspotenzial von Naturgefahren sind daher ganz unterschiedlich.

Auch in den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen werden die verschiedenen Naturgefahren unterschiedlich gewichtet. Vor allem im Bereich der gravitativen Gefahren gibt es ausführliche Bestimmungen und praktische Umsetzungen.

Aus den oben erwähnten Naturgefahren können Katastrophen entstehen. Katastrophen können neben natürlichen auch zivilisatorische Ursachen haben. Der Begriff «Katastrophe» ist nicht eindeutig definiert und wird von Versicherungen, Medien, Behörden oder Organisationen unterschiedlich abgegrenzt. Von einer Katastrophe wird in der Regel gesprochen, wenn eine betroffene Gemeinschaft nicht mehr fähig ist, aus eigener Kraft mit dem Ereignis fertig zu werden. In seinem Bericht vom 7. Juni 1999 an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz unterscheidet der Bundesrat «normale Lage», «besondere Lage» und «ausserordentliche Lage». Eine ausserordentliche Lage besteht, wenn in zahlreichen Bereichen und Sektoren normale Abläufe nicht genügen, um die Probleme und Herausforderungen zu bewältigen, beispielweise bei Naturkatastrophen, die das ganze Land schwer in Mitleidenschaft ziehen.[5] Bei besonderen Lagen sind Abläufe nur sektoriell betroffen und erfordern eine Konzentration der Mittel sowie eine Straffung der Verfahren. Die Kantone kennen eigene Gesetze zu ausserordentlichen Lagen. Wann sich Caritas Schweiz bzw. die Glückskette nach einem Naturgefahrenereignis engagiert, ist speziell definiert (vgl. Kapitel 3).



1 Naturkatastrophen in der Schweiz

1.3.2 Intensität einer Naturkatastrophe und Auswirkungen auf die Hilfeleistungen

1.3.2.1 Grosse und flächendeckende Katastrophenereignisse

Das Ausmass von Naturgefahren und deren Schadensauswirkungen kann unterschiedliche Dimensionen haben. Dies hat auf das Engagement der Hilfswerke einen wesentlichen Einfluss. Werden grossflächig Regionen, ganze Kantone oder grosse Teile der Schweiz (Lothar 1999, Wallis und Tessin 2000, Graubünden 2002, Hochwasser 2005) betroffen, so ist mit einer schnellen Sammelaktion durch die Glückskette zu rechnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für Soforthilfen, Überbrückungshilfen sowie für die Finanzierung der verbleibenden Restkosten von Wiederinstandstellungsarbeiten ausreichend Spendenmittel zur Verfügung stehen. Diese freiwilligen Beiträge stehen, nebst den gesetzlichen und reglementierten öffentlichen und privaten finanziellen Leistungen, zur Verfügung, um die materiellen Schäden zu mildern. Medien, die längere Zeit über dramatische Situationen berichten, unterstützen die Sammelaktionen. Die Naturkatastrophe wird zum aktuellen Thema und monopolisiert für eine gewisse Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit. Gegenüber den betroffenen Regionen kann Caritas Schweiz schnell reagieren. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn ein einzelner Ort (z.B. Gondo, Sachseln) massiv von einer Naturkatastrophe betroffen ist.

1.3.2.2 Lokale und regionale Ereignisse

Vor allem heftige Niederschläge und Dauerregen können lokal zu Elementarschäden führen, welche die Betroffenen aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen können, so dass ihre eigene Leistungsfähigkeit zur Schadensdeckung nicht ausreicht. Solche Ereignisse werden in den Medien oft nur knapp erwähnt und verlieren nach kurzer Zeit an Aktualität. Sie liefern meistens auch keine dramatischen Bilder, und die Resonanz in den Medien nimmt nach kurzer Zeit ab. Eine nationale Sammelaktion durch die Glückskette wird nicht durchgeführt. Je nach Situation kann durch die Glückskette und die Hilfswerke implizit gesammelt werden, indem in einer Medienmitteilung eine bestimmte Summe, die für Hilfeleistungen zur Verfügung gestellt wird, publiziert wird. Massgebend ist, dass das Ereignis der Katastrophendefinition der Glückskette entspricht. Es stehen grundsätzlich weniger Spendenmittel zur Verfügung, die subsidiär zu den bestehenden Absicherungsmodellen eingesetzt werden können. Entspricht ein solches lokales oder regionales Ereignis nicht dem von der Glückskette definiertem Ausmass, so können keine finanziellen Mittel der Glückskette beantragt werden. Die Fachstelle Katastrophenhilfe Schweiz prüft in solchen Situationen in Zusammenarbeit mit den örtlichen und zuständigen Stellen Beiträge an Härtefälle aus eigenen Mitteln.

1.3.2.3 Ein einzelnes Ereignis

Naturgefahren können auch punktuell eine einzelne Person, eine Familie oder eine Körperschaft betreffen. Die breite Öffentlichkeit nimmt diese Schicksale in der Regel kaum wahr. Beiträge der Glückskette sind in solchen Fällen nicht vorgesehen. Reichen hier die gesetzlichen und reglementierten Beiträge für die Schadenbewältigung nicht aus, kann die Caritas auch Beiträge aus eigenen Mitteln leisten.

1.3.2.4 Auswirkungen

Die Intensität, die geografische Ausdehnung, der Schadenumfang und die Wahrnehmung eines Ereignisses in der Öffentlichkeit haben einen grossen Einfluss auf die Hilfeleistungen, die Betroffene erhalten. Je nachdem ob Unwetterschäden im Rahmen einer grossen Katastrophe geschehen oder ob es sich um ein lokales und deswegen in den Medien unbeachtetes Ereignis handelt, werden die Betroffenen bei den finanziellen Hilfeleistungen unterschiedlich behandelt. Dies betrifft sowohl die öffentliche wie auch die private Hilfe. Für die einzelnen Betroffenen sind aber die immateriellen und materiellen Auswirkungen gleich belastend, ob von einer grossen Katastrophe, einem regionalen Unwetter oder einem einzelnen Elementarereignis gesprochen wird. Eine echte Solidarität der Mehrheit der Bevölkerung, die nicht direkt von Naturgefahren betroffen ist, mit der Minderheit der Bevölkerung, die von Naturgefahren heimgesucht wird, bedingt eine konstante Hilfe und ein kontinuierliches Engagement für Unwetterbetroffene und kann nicht nur von grossen Katastrophenereignissen abhängig gemacht werden. Dieser Aspekt findet bei der Fachstelle Katastrophenhilfe Schweiz besondere Beachtung. So unterstützt sie auch Einzelfälle, die von lokalen und punktuellen Naturgefahren bedroht oder betroffen sind.

1.4 Schutz- und Hilfsstrukturen in der Schweiz nach einem Katastrophenereignis

1.4.1 Bevölkerungsschutz

Bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen sind für die Hilfe in erster Linie die zivilen Behörden der Kantone und Gemeinden verantwortlich. Sie müssen Vorbereitungen treffen und koordinieren, damit eine erfolgreiche Bewältigung grosser Schadensfälle sichergestellt ist. Dieser Schutz der Bevölkerung stützt sich wesentlich auf die bereits im Alltag vorhandenen Mittel ab.[6] Der Zivilschutz ist in den Bevölkerungsschutz integriert. Die Armee kommt erst dann zum Einsatz, wenn die zivilen Mittel ausgeschöpft sind. Diese subsidiäre Hilfe wird eingesetzt, wenn die kantonalen Behörden an die entsprechenden militärischen Instanzen ein Hilfsgesuch stellen.

Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt also in erster Linie bei den Gemeinden und Kantonen. Sie müssen Vorbereitungen treffen und die Voraussetzungen für die Bewältigung grosser Schadensfälle schaffen. Sie sind auch direkt mit der Bewältigung von Katastrophen konfrontiert. Der Bund unterstützt die Kantone nur, wenn das Ausmass der Ereignisse die Führung und Koordination auf nationaler Ebene notwendig macht. Kleinere Gemeinden werden bei grösseren Ereignissen sehr schnell überfordert sein, weil ihre Mittel in kurzer Zeit erschöpft sind. In solchen Fällen muss der Kanton Unterstützung leisten.

Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind in den einzelnen Kantonen unterschiedlich geregelt. Nimmt ein Ereignis grössere Ausmasse an, wird in der Regel ein Krisenstab gebildet. Dem Krisenstab steht ein Einsatzleiter vor, der den Gesamteinsatz der Rettungs- und Hilfsmassnahmen leitet und koordiniert. Der Krisenstab wird von der zuständigen politischen Behörde geführt.

Zivilschutz

Mit dem neuen Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, das im Jahr 2004 in Kraft trat, richtet sich der Zivilschutz vor allem auf die Katastrophenhilfe aus. Der Zivilschutz bildet zusammen mit Polizei, Feuerwehr, technischen Werken und dem Rettungsdienst den wichtigsten Pfeiler des Bevölkerungsschutzes. Die einzelnen Kantone erarbeiten nun die kantonalen Grundlagen für die Konzeption des Zivilschutzes. Die Schutzdienstpflichtigen erhalten eine einsatzbezogene Ausbildung für Katastrophen und Notlagen. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen wird ebenfalls darauf ausgerichtet. Der Einsatz von örtlichen und regionalen Zivilschutzkräften findet aber nicht nur im Rahmen des Ersteinsatzes statt, sondern immer häufiger auch bei Aufräum- und Wiederinstandstellungsarbeiten. So führen Zivilschutzorganisationen anderer Kantone ihre Ausbildungs- und Wiederholungskurse in von Katastrophen betroffenen Gebieten durch und leisten für die Betroffenen einen kostengünstigen Beitrag an die Wiederinstandstellungsarbeiten.

Bevölkerungsschutzsystem in der Schweiz[7]

Polizei Feuerwehr	**Sanitätsdienst**	**Zivilschutz**	**Zivilschutz**	**Armee**
Feuerwehraufgaben – Schadensbekämpfung – Rettung – Schadenabwehr – Technische Hilfeleistung	**Sanitätsdienstliche Aufgaben** – Medizinische Notfallversorgung – Patiententransporte	Ergänzende Katastrophenhilfe	Schutz und Betreuung (im Kriegsfall)	Subsidiäre Einsätze



1 Naturkatastrophen in der Schweiz

Psychologische Notfallhilfe
Die Kantone verfügen entweder über eine eigene Organisation zur psychologischen Notfallhilfe oder arbeiten mit zusätzlichen ausgebildeten Fachleuten aus den Bereichen Care und Seelsorge zusammen. Diese psychologische Notfallhilfe richtet sich sowohl an Betroffene als auch an die Betreuung der Helfer und Helferinnen. In der Regel bilden Polizei, Feuerwehr, Sanität und Zivilschutz eigene Leute (Peers) in psychologischer Notfallhilfe aus. Stossen die Peers bei besonderen Ereignissen fachlich oder kapazitätsmässig an ihre Grenzen werden spezielle Care-Teams (z.B. überregionale oder interkantonale Care-Teams, CareLink usw.) mobilisiert. Diese Teams sind weitgehend eigenständige Elemente im Rahmen des Bevölkerungsschutzes.

Die Schweizer Armee
Die Schweizer Armee unterstützt die zivilen Sicherheits-, Hilfs- und Rettungsorganisationen, wenn deren Kräfte nicht ausreichen. Die Armee leistet einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der Folgen von Naturereignissen – von Bewachungsaufgaben über die Evakuierung von Menschen und Tieren bis zu Aufräumarbeiten. Mit der Armeereform wurden auf den 1. Januar 2004 die 23 bestehenden Bataillone des Katastrophenregiments und der verschiedenen Rettungsregimenter auf vier reduziert und ein Katastrophenhilfe-Bereitschaftsverband gebildet. Das Einatzkommando Katastrophenhilfe-Bereitschaftsverband besteht aus Durchdienern, Zeit- und Berufsmilitärs sowie zivilen Mitarbeitern. Einsatzdoktrin und Ausrüstung erlauben eine rasche, fachkompetente und moderne Unterstützung der zivilen Einsatzkräfte. Der Verband ist als Kompanie organisiert und stellt während des ganzen Jahres die militärische Katastrophenhilfe im In- und Ausland sicher. Er ist stets auf Pikett und kann im Inland mit 30 Armeeangehörigen innerhalb von vier Stunden und mit dem Gros der Kompanie innerhalb von sechs Stunden ins Einsatzgebiet verschoben werden.

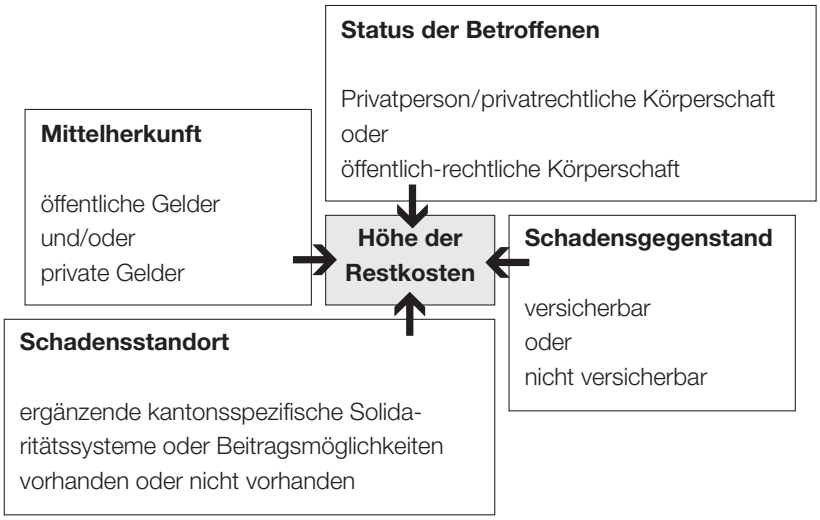
Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)
Das Konzept des Koordinierten Sanitätsdienstes ist von allen 26 Kantonen und vom Bundesrat 1997 gutgeheissen worden. Dieses Konzept hat als übergeordnetes Ziel, dass Patienten in ausserordentlichen Lagen, wenn die Mittel des öffentlichen Gesundheitswesens nicht ausreichen, sanitätsdienstlich versorgt werden. Beim Koordinierten Sanitätsdienst geht es in erster Linie um die partnerschaftliche Zusammenarbeit unter verschiedensten Organisationen und Institutionen, sobald die im Alltag vorhandenen Mittel des öffentlichen Gesundheitswesens zur Bewältigung eines Ereignisses nicht mehr ausreichen. Diese Zusammenarbeit ist so aufgebaut, dass ein spitalbedürftiger Patient spätestens sechs Stunden nach seiner Verletzung in ein Spital eingeliefert und spätestens vierundzwanzig Stunden nach seiner Verletzung im Spital behandelt worden ist.

1.4.2 Öffentliche und private finanzielle Hilfeleistungen nach Katastrophen

Nach einer Naturkatastrophe mit Schadenfolge stellt sich sehr schnell die Frage nach der Finanzierung der Interventionskosten, der Kosten für die Wiederinstandstellung sowie nach allfälligen Kosten von Folgeprojekten, die nach dem Ereignis notwendig werden. Die dazu nötigen finanziellen Mittel stehen unterschiedlich zur Verfügung und hängen von der allgemeinen Finanzlage der öffentlichen Hand, von der Höhe allfälliger Spendensammlungen, von föderalistisch unterschiedlichen Systemen sowie vom Status des Betroffenen ab.

Die Finanzierung der Beseitigung und der Folgen von Unwetterschäden wird grundsätzlich von vier Faktoren beeinflusst. Je nach Faktor können unterschiedliche gesetzliche, reglementierte oder freiwillige Finanzierungen beansprucht, geltend gemacht oder beantragt werden. Dies hat sehr grosse Auswirkungen auf die den Betroffenen verbleibenden Restkosten.

Faktore welche die Finanzierung der Beseitigung von Unwetterschäden beeinflussen



1.4.2.1 Die wichtigsten einheitlichen Finanzierungssysteme

Versicherungen

Versicherungen sind ein wichtiger Bestandteil der privaten, betrieblichen und öffentlichen Risikovorsorge. Sie haben vor allem zum Ziel, das finanzielle Ruinrisiko zu minimieren.

In 19 Kantonen liegt die Versicherung der Gebäude in öffentlichen Händen. Für die Umsetzung sind selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalten kantonalen Rechts verantwortlich: die kantonalen Gebäudeversicherungen. Sie verfügen über ein indirektes rechtliches Monopol in ihrem Kanton, und es besteht ein Versicherungsobligatorium zu festgelegten Neuwerten. Damit ist eine durchgehende und vollständige Neuwertversicherung gewährleistet. Die staatliche Gebäudeversicherung beruht auf dem Prinzip der Solidarität. So wird allen Gebäudeeigentümern unabhängig von der Elementarschadengefährdung und Risikoklasse zu gleichen Bedingungen ein günstiger Versicherungsschutz ermöglicht. Die Gebäudeversicherungen sind im interkantonalen Rückversicherungsverband zusammengeschlossen, damit Versicherungsleistungen auch dann garantiert sind, wenn die Schäden bei extrem grossen Elementarereignissen über ein festgelegtes ausserordentliches Schadensmass hinausgehen. Ausserdem betreiben die Kantonalen Gebäudeversicherungen einen Pool, der für die nicht versicherten Erdbebenschäden an Gebäuden finanzielle Mittel bereitstellt, damit den Geschädigten ohne Zusatzprämie freiwillige Mittel ausgerichtet werden können. Die kantonalen Gebäudeversicherungen sind zugleich in der Schadensverhütung und Schadensbekämpfung aktiv. Die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen hat eine Stiftung «Elementarschadenprävention» gegründet, die jährlich mit einer Million Franken von den Gebäudeversicherungen gespeist wird. Ziel und Zweck der Stiftung ist die Lancierung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die das Thema Elementarschadenprävention betreffen.

In den Kantonen Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell Innerhoden, Obwalden, Genf und Wallis bestehen keine kantonalen Gebäudeversicherungen. In diesen Kantonen wird die Versicherung von Elementarschäden an Gebäuden durch Privatversicherungen angeboten. Ein Versicherungsobligatorium für Feuerschäden und damit auch für Elementarschäden besteht bei diesen Kantonen nur in Schwyz, Uri und Obwalden. Im Kanton Appenzell Innerhoden besteht das Obligatorium nur für verpfändete Gebäude. Kein Feuerversicherungsobligatorium kennen die Kantone Genf, Tessin und Wallis. Durch das Versicherungsaufsichtsgesetz sind die privaten Versicherungen verpflichtet, als zwingende Deckungserweiterung ebenfalls die Elementarrisiken einzuschliessen. Auch 22 private Versicherungsgesellschaften haben sich in einem Elementarschadenpool zur Risikoteilung zusammengeschlossen. Ebenso haben sie eine Interessengemeinschaft Erdbeben gegründet, die Leistungen an Gebäude im Erdbebenfall bezahlt.

Neben dem Gebäude sind auch Fahrhabe (Geschäftsinventar, Hausrat usw.) gegen Elementarschäden versicherbar. Die privaten Versicherungen bieten in allen Kantonen entsprechende Versicherungen an (ausser Waadt und Nidwalden, die auch ein staatliches Monopol für die Fahrhabe kennen).



1 Naturkatastrophen in der Schweiz

Durch Privatversicherungen sind weitere im Zusammenhang mit Elementarereignissen entstehende Schäden versicherbar, wie Wasserschäden durch Rückstau oder Grundwasser, wie Schäden an Fahrzeugen, Betriebsunterbruch, Ertragsausfall, Ernteausfall, landwirtschaftliches Inventar und landwirtschaftliche Fahrzeuge, um einige wichtige Bereiche zu nennen.

Durch die Schweizer Hagel können alle landwirtschaftlichen Kulturen wie Getreide, Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben, Raps, der Gartenbau (Gemüse und Blumen), die Reben, das Obst und das Gras versichert werden. Ausser Hagel, der das Hauptrisiko darstellt, sind Überschwemmungen, Abschwemmungen, Übersarungen, Blitzschlag, Brand, Erdbeben und Erdrutsch gedeckt, bei einigen Kulturen ausserdem das Sturm- bzw. das Schneedruckrisiko sowie der Frost bei Reben. Zusätzlich zum Kulturschaden sind auch die Wiederherstellungskosten als Folge eines versicherten Schadenereignisses gedeckt.

Versicherbare und versicherte Schäden sind üblicherweise kein Gegenstand für Beiträge aus Spendengeldern. Versicherungen sind ein wichtiger Bestandteil der Vorsorgemassnahmen gegen Naturgefahren. Spendenbeiträge dürfen nicht fehlende Versicherungen ersetzen. Trotzdem kann es Situationen geben, wo ein Spendenbeitrag nötig ist. Bei der Beurteilung eines allfälligen Spendenbeitrages an versicherte oder versicherbare Elementarschäden müssen besonders beachtet werden:

- Gründe für eine fehlende Versicherung oder Unterversicherung;
- Deckungsausschlüsse durch die Versicherung;
- ökonomisches Verhältnis (Versicherungsaufwand versus Versicherungsnutzen);
- der Abschluss einer Versicherung ist üblich oder unüblich (Hagelversicherung üblich oder nicht, Versicherungsabschluss branchenüblich oder nicht usw.);
- bewusst in Kauf genommene Risiken (z.B. vereinbarte Selbstbehalte, Zeitwert oder Neuwertversicherung usw.);
- nicht gedeckte und nicht zumutbare Folgekosten der notwendigen Wiederinstandstellung;
- Mehrkosten wegen zusätzlichen Auflagen durch Versicherungen bei Wiederinstandstellungsarbeiten.

Beiträge der öffentlichen Hand

Für Wiederinstandstellungsarbeiten und Massnahmen, die zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen nötig werden, sind je nach Voraussetzung gesetzlich reglementierte Subventionen durch Bund, Kanton und Gemeinde möglich. An die Subventionen des Bundes haben die Kantone und Gemeinden eigene Anteile zu leisten. Die Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft und im Rahmen bewilligter Kredite ausbezahlt. Sie betragen bis 70 Prozent der anrechenbaren Kosten. Wird ein Kanton durch ausserordentliche Hochwasserschutzmassnahmen, beispielsweise nach Unwetterschäden, im Verhältnis zu seiner Finanzkraft erheblich belastet, kann der Bund ausnahmsweise einen Zuschlag ausrichten, der aber höchstens weitere 20 Prozent der anrechenbaren Kosten beträgt.[8]

Je nach Voraussetzung sind die Leistungen der öffentlichen Hand über Meliorations-, Forst und Wasserprojekte erhältlich, welche über den Kanton an den Bund eingereicht werden. Durch die Zusammenfassung grösserer Schadengebiete ausserhalb der Bauzone können die Schäden zu Gemeinschaftsprojekten zusammengenommen werden. Mit solchen Globalprojekten besteht die Möglichkeit, beim Bund und Kanton Subventionsbeiträge auszulösen.

Beiträge des Fonds für nichtversicherbare Elementarschäden (ESF)

Der ESF ist eine Stiftung mit Sitz in Bern. Die verfügbaren Mittel stammen aus Erträgen des Vermögens sowie aus Buchgewinnen der Nationalbank durch die Nichteinlösung ungültig erklärter Banknoten. Der ESF leistet Beiträge an durch Naturereignisse verursachte Schäden (gegen die man sich zur Zeit nicht versichern kann). Der Beitrag entspricht 60 Prozent (72 Prozent, wenn der Schadensort über 1000 m ü.M. liegt) des anrechenbaren Schadens. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Je nach Status der Betroffenen sind Ausschlusskriterien gegeben. Nicht beitragsberechtigt sind

Bund, Kantone, Gemeinden. Verbände, Vereine, Stiftungen und andere Körperschaften müssen bestimmte Bedingungen erfüllen. Zu beachten ist, dass der prozentuelle Beitrag nur auf die anerkannten Kosten geleistet wird. In der Praxis können die tatsächlichen Schadenskosten aber aus unterschiedlichen Gründen höher sein. Für die Schadensaufnahme und Schätzung bestimmen die Gemeinden neutrale Experten (in gewissen Kantonen gibt es spezielle Regelungen). Jeder Kanton unterhält eine kantonale Amtsstelle, welche die von den Gemeinden eingereichten Schadensanzeigen an den Schweizerischen Elementarschädenfonds weiterleitet.

Freiwillige Beiträge von Hilfswerken
Die Glückskette leistet auf Antrag hin finanzielle Beiträge aus einer ereignisbezogenen, zweckgebundenen Sammlung (Sammlung nach einem grösseren Katastrophenereignis) oder aus dem permanenten Fonds roulant. Dieser Fonds roulant «Unwetter Schweiz / Intempéries Suisse» steht für die Hilfe bei Härtefällen nach kleineren und mittleren Naturkatastrophen zur Verfügung, wenn die Glückskette keinen nationalen Sammeltag durchgeführt hat. Zur Bearbeitung und Beurteilung der Gesuche arbeitet die Glückskette mit dem Schweizerischen Roten Kreuz und Caritas Schweiz zusammen (vgl. Kapitel 2.3 und 3.4). Um eine Unterstützung durch die Glückskette zu erhalten, müssen die Betroffenen ein schriftliches Gesuch einreichen.

Auch verschiedene andere Hilfswerke und Institutionen leisten auf Gesuch hin Beiträge aus zweckgebundenen oder allgemeinen Sammlungen. Die Höhe der Mittel, die zur Verfügung stehen, ist unterschiedlich. Bei freiwilligen Beiträgen durch die Hilfswerke besteht kein Rechtsanspruch. Spendenbeiträge werden grundsätzlich subsidiär eingesetzt.

1.4.2.2 Die wichtigsten uneinheitlichen Finanzierungssysteme

Kantonsspezifische Beiträge an Elementarschäden
Als besondere Solidaritätssysteme kennen die Kantone Appenzell Ausserhoden, Basel-Land, Glarus, Graubünden und Nidwalden zusätzliche Einrichtungen, die Beiträge an nichtversicherbare Elementarschäden von Grundstücken und deren Erschliessungen leisten. Diese Einrichtungen sind den kantonalen Gebäudeversicherungen angeschlossen. Die Beitragsleistungen sind reglementiert.

Andere Kantone kennen solche Systeme nicht, unterhalten aber zum Teil kantonale Fonds, die unterschiedlich finanziert werden und ein unterschiedlich grosses Auszahlungspotenzial aufweisen. Diese kantonsspezifischen Fonds sind lediglich ein Element zur Beitragsleistung an nichtversicherbare Elementarschäden. Sie werden oft in Ergänzung oder Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nichtversicherbaren Elementarschäden (ESF) gewährt.

Kantonsspezifische Beiträge an Interventionskosten der Gemeinden
Die Gemeindeaufwendungen für Interventionskosten nach einer Naturkatastrophe sind nicht versicherbar und gehen zu Lasten der Gemeinde. Doch kennen in der Schweiz die Kantone Bern und Graubünden ein Solidaritätssystem, das Beiträge an diese Gemeindeaufwendungen leistet: Es handelt sich um die Einsatzkostenversicherung des Kantons Bern und um die Feuerwehreinsatzkostenversicherung des Kantons Graubünden.



1 Naturkatastrophen in der Schweiz

Kantonsspezifische Nothilfefonds
Einige Kantone unterhalten zur Verhinderung unverschuldeter Notlagen infolge von Naturereignissen zusätzliche Nothilfefonds. Diese Fonds werden nur im Einzelfall eingesetzt. Meistens setzt die Regierung Art und Umfang im Einzelfall fest.

Direktspenden
Je nach Ereignis erhalten Kantone, Gemeinden und Privatpersonen von verschiedenen Seiten Direktspenden. Solche Spenden werden oft mit Bedingungen für ganz bestimmte Zweckbindungen versehen. Direktspenden werden aktiv gesammelt durch die Eröffnung eines Spendenkontos, gehen aber auch passiv ein, vor allem an einzelne Betroffene oder an Gemeinden, über die in den Medien ausführlich berichtet wird. Der Erhalt von Direktspenden ist durch den Gesuchsteller anzugeben. Über Direktspenden und deren allfällige Zweckbestimmung ist völlige Transparenz notwendig. Direktspenden werden in die Beurteilung eines Gesuches und in die Festlegung des Beitrages miteinbezogen.

1.4.2.3 Auswirkungen

Die skizzierten unterschiedlichen staatlichen und privaten Systeme stellen für die Hilfswerke und ihre Beitragspolitik eine besondere Herausforderung dar. Die den Betroffenen von Unwettern verbleibenden Restkosten, die jene aus eigener Kraft finanzieren müssen, sind dadurch unterschiedlich hoch. Dies führt zu unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Gesuchsteller und kann zur Folge haben, dass die Leistungsfähigkeit des Eigentümers, sei es eine Privatperson, eine Körperschaft oder eine Gemeinde, zur Schadensdeckung nicht ausreicht. Beim Einsatz der Spendengelder gilt es nicht nur das Subsidiaritätsprinzip einzuhalten, sondern auch bei der Höhe der Beiträge diesen unterschiedlichen Modellen Rechnung zu tragen. Auf der einen Seite dürfen die Spendenbeiträge fehlende Solidaritätssysteme nicht einfach ersetzen (oder sogar deren Aufbau verhindern), auf der andern Seite dürfen Gesuchsteller aus Kantonen, die solche Solidaritätssysteme aufgebaut haben, nicht benachteiligt werden.

1.5 Weiterer Akteure im Umgang mit Naturgefahren

Mit dem Schutz vor und der Bewältigung von Naturgefahren befassen sich in der Schweiz verschiedene öffentliche und private Ämter, Institutionen und Organisationen auf Bundes- und Kantonsebene. Einige sind in den bisherigen Ausführungen erwähnt. Folgende weitere Stellen bilden eine wichtige Rolle bei der Bewältigung von Naturgefahren und bieten gesetzliche Grundlagen, Informationen und entsprechende Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Naturgefahren-Management an:

Nationale Plattform Naturgefahren (PLANAT)
Die Nationale Plattform Naturgefahren wurde 1997 vom Bundesrat gegründet, mit dem Ziel die Vorbeugung zu fördern. PLANAT setzt sich auf strategischer Ebene dafür ein, dass die natürlichen Lebensgrundlagen und Sachwerte wirksam vor Naturgefahren geschützt werden. Auf dem Gebiet der Bewusstseinsbildung fördert sie den Wechsel von der reinen Gefahrenabwehr zu einem neuen sinnvollen Umgang mit dem Risiko. Als Koordinationsstelle sorgt sie dafür, dass Doppelspurigkeiten vermieden und Synergien besser genutzt werden. PLANAT wurde beauftragt, eine gesamtschweizerische, übergeordnete und vernetzte Strategie zur Verbesserung der Sicherheit gegenüber Naturgefahren auszuarbeiten.[9] Diese von PLANAT erarbeitete Strategie entspricht der vom Bundesrat verfolgten Politik der Nachhaltigkeit und den in der Strategie des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation verankerten Grundsätzen der einheitlichen Sicherheitsphilosophie (www.planat.ch).

Foto: Monika Fawer

Natural Hazards Competence Center/Kompetenzzentrum Naturgefahren (CENAT)
Ziel und Zweck des Natural Hazards Competence Center ist die interdisziplinäre Forschung über Naturgefahren. Es versteht sich als Kompetenzzentrum und fördert auch Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich Naturgefahren. Das Zentrum dient als Anlaufstelle für Behörden, Verbände, Firmen und die breitere Öffentlichkeit für Fragen im Umgang mit Naturgefahren. Das CENAT wurde 1996 vom Rat der Schweizerischen Eidgenössischen Technischen Hochschulen gegründet, um Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und sozio-ökonomische Wissenschaften im Zusammenhang mit Naturgefahren zu vereinen (www.cenat.ch).

Forstliche Arbeitsgruppe Naturgefahren (FAN)
Die Forstliche Arbeitsgruppe Naturgefahren steht im Dienst der Walderhaltung und des Schutzes vor Naturgefahren. Die Arbeitsgruppe befasst sich ganzheitlich und interdisziplinär mit den gravitativen Naturgefahren. Sie fördert den Erfahrungsaustausch zwischen Praktikern, Forschern und Fachbehörden (www.fan-info.ch).

Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)
Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft ist eine Forschungsinstitution des Bundes und gehört zum ETH-Bereich. Die WSL betreibt Umwelt- und Nachhaltigkeitsforschung. Einer ihrer Leistungsschwerpunkte lautet: «Umgang mit Naturgefahren». Die WSL erforscht Ursachen, Prozesse und Wirkung der einzelnen Naturereignisse und entwickelt Vorbeuge- und Schutzmassnahmen. Von besonderer Bedeutung ist der Umgang mit Risiken (www.wsl.ch).

Eidgenössisches Institut für Schnee- und Lawinenforschung (SLF)
Das SLF ist ein Forschungsinstitut der WSL. Es ist die spezialisierte Stelle für Schnee und Lawinen. Das Institut forscht und entwickelt auf den Gebieten Schneemechanik, Lawinendynamik und Lawinenschutzmassnahmen, Schnee- und Lawinenklimatologie, Steinschlagverbau und Schneesport. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Lawinenwarnung, die Entwicklung von Warnsystemen und Prognosemodellen sowie das Risikomanagement. Das Institut unterhält ausserdem das Lawinenversuchsgelände im Vallée de la Sionne im Kanton Wallis. Zusammen mit der Abteilung Wasser, Erd- und Felsbewegungen der WSL bildet das SLF den Forschungsbereich Naturgefahren (www.slf.ch).

Bundesamt für Umwelt BAFU (www.bafu.ch)

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS (www.bevoelkerungsschutz.admin.ch)

Bundesamt für Landwirtschaft BLW (www.blw.admin.ch)

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (METEO Schweiz) (www.meteoschweiz.ch)

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (www.vkf.ch)

Schweizer Hagel (www.hagel.ch)

Fonds für Hilfe bei nichtversicherbaren Elementarschäden (www.elementarschadenfonds.ch)

Systematische Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html)

Stiftung Glückskette (www.glueckskette.ch)

Caritas Schweiz (www.caritas.ch)

Unter www.planat.ch ist unter Service ein Adressverzeichnis zu finden (Who is who im Bereich Naturgefahren) mit Hinweisen zu weiteren Organisationen, zuständigen Ämtern und Fachstellen auf eidgenössischer sowie auf kantonaler Ebene.



2 Katastrophenhilfe im Inland

2.1 Leitbild und Strategie Caritas Schweiz

Das Engagement von Caritas Schweiz nach Katastrophen im Inland stützt sich auf ihr Leitbild vom 26. Mai 2004 ab:

- Wir helfen rasch und wirkungsvoll bei Katastrophen.
- Wir leisten Überlebens- und nachhaltige Wiederaufbauhilfe im In- und Ausland.
- Wir wollen mit unserer Hilfe zukünftigen Katastrophen vorbeugen.

Es ist wichtig, dass bei der Katastrophenhilfe Schweiz die Grundwerte und Anliegen, die in ihrem Leitbild verankert sind, in die Arbeit einfliessen. Für die Katastrophenhilfe Schweiz gilt im Besondern der Beistand an Menschen in Not, die Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort, das Benennen von gesellschaftlichen Problemen, das Engagement von Freiwilligen, die Zusammenarbeit mit den Regionalen Caritas-Stellen und die Bewahrung der Eigenständigkeit.

In der Strategie Caritas Schweiz 2010 ist für den Bereich «Soziale Aufgaben und Migration» als Strategische Richtlinie formuliert: «Wir tragen dazu bei, die Auswirkungen von Naturgefahren zu vermindern und die Folgen von Naturkatastrophen im Inland zu bewältigen.»

2.2 Das Engagement nach Naturkatastrophen hat Tradition

Die Unwetter in der Schweiz vom Sommer 1977 boten Caritas Schweiz Gelegenheit, Freiwillige bei Aufräum- und Wiederinstandstellungsarbeiten einzusetzen und so mit der Beteiligung eines grossen Personenkreises Hilfe zu leisten. Im Kanton Uri wurden damals über 1000 Freiwillige eingesetzt. Der Einsatz von Freiwilligen nach Unwettern, kombiniert mit finanziellen Hilfeleistungen, setzte sich nach den Unwettern 1984 in den betroffenen Gemeinden Sachseln, Gersau und Alpthal fort.

Hochwasser 1987

Das Jahr 1987 war ein ausgesprochenes Katastrophenjahr. Fast die ganze Schweiz war von Unwettern betroffen. Schon im Frühjahr traten zahlreiche Hochwasserschäden auf und im Juni aktivierten langanhaltende Niederschläge Rutschungen, und viele Flüsse und Bäche führten Hochwasser. Die ersten Julitage waren von heftigen Gewittern geprägt. Die eigentliche Katastrophe des Jahres 1987 begann am 18./19. Juli. Sintflutartige Regenfälle verursachten grosse Verwüstungen vor allem in den Kantonen Tessin und Graubünden. Eine vergleichbare Wetterlage führte dann am 24./25. August 1987 zu extremen Niederschlägen im Gotthardgebiet und zu verheerenden Schäden in den Kantonen Uri, Wallis, Tessin und Graubünden. Die beiden grössten Schadensgebiete, in denen Caritas Schweiz sich engagierte, waren Poschiavo und das Urner Reusstal. Caritas Schweiz stellte aus eigenen Mitteln 3,9 Millionen Franken zur Verfügung. Zusätzlich steckte Caritas 334 000 Franken in den Einsatz von Freiwilligen, die bei den Aufräum- und Wiederinstandstellungsarbeiten mithalfen. Die Glückskette stellte damals 32 Millionen Franken für alle Schadensgebiete in der Schweiz zur Verfügung. Erstmals wurde die Spendenaktion der Glückskette und der Hilfswerke umfassend evaluiert. Die Evaluation wurde durch die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Bergbevölkerung durchgeführt.

Unwetter im Tessin und im Wallis (1993)
Langanhaltende, intensive Niederschläge im Tessin und in den südlichen Seitentälern des Oberwallis bildeten den Auftakt zu einer Reihe von Hochwassern, die zum Teil verheerende Schäden anrichteten. Im Wallis waren vor allem die Stadt Brig und das Saastal betroffen; im Tessin waren es die Siedlungen rund um den Lago Maggiore und zahlreiche Seitentäler, insbesondere das Bleniotal. In diesem drittgrössten Katastrophenereignis der letzten 30 Jahre entstand ein Schaden von rund 850 Millionen Franken. Caritas Schweiz übernahm die Gesuchsbearbeitung für den Kanton Tessin sowie die Koordination von Freiwilligeneinsätzen sowohl für das Tessin als auch für das Wallis.

Sachseln 1997
Im Gebiet um die Obwaldner Gemeinde Sachseln und das Melchtal ging ein gewaltiges Gewitter nieder, das zu verheerenden Folgen für die Gemeinde Sachseln führte. Oberhalb Sachseln wurden mehr als 400 Rutschungen durch den Gewitterregen ausgelöst. Wasser, Schlamm, Steine und Baumstämme wälzten sich durch das Dorf und beschädigten 215 Häuser. 100 Personen mussten evakuiert werden. Es entstand ein Schaden von 120 Millionen Franken. Die Solidarität der Schweizer Bevölkerung für Sachseln war gross. Sie spendete über Hilfswerke und Organisationen sowie direkt an die Gemeinde über zehn Millionen Franken. Damit die finanzielle Hilfeleistung koordiniert realisiert werden konnte, wurde erstmals eine Spendenkommission mit Vertretern der Gemeinde, des Kantons, der Caritas sowie mit neutralen Experten eingesetzt. Diese Kommission beurteilte alle Gesuche nach den gleichen Grundsätzen und setzte so die von verschiedenen Seiten zur Verfügung gestellten Spendenmittel koordiniert ein. Von der Glückskette wurden damals 2,9 Millionen Franken und von Caritas Schweiz 900 000 Franken zur Verfügung gestellt.

Lawinen/Hochwasser 1999
Zwischen dem 27. Januar und dem 25. Februar 1999 gingen mehr Schneemengen nieder, als die sonst üblichen Neuschneemengen für den ganzen Winter. Als Folge gingen in den Schweizer Alpen rund 1350 Schadenlawinen nieder. Siebzehn Menschen fanden dabei den Tod. Es entstanden Schäden von über 600 Millionen Franken. Wegen der raschen Schneeschmelze und zusätzlichen starken Regenfällen kam es im Mai 1999 zu zahlreichen Überschwemmungen. Beinahe alle Alpenrandseen und deren Zu- und Abflüsse traten über die Ufer. Es entstanden materielle Schäden von 580 Millionen Franken.

Orkan Lothar 1999
Am 26. Dezember 1999 zog der Orkan Lothar über die Schweiz hinweg. Dabei überquerte er den Jura, das Mittelland, die Zentralschweiz und die Nordostschweiz. Der Sturm kostete 14 Menschen das Leben. 15 weitere Personen fanden während den anschliessenden Aufräumarbeiten im Wald den Tod. Materielle Schäden gab es vor allem an Gebäuden, Verkehrswegen, Energieversorgungen (730 Millionen) sowie am Wald (750 Millionen) und durch Verluste infolge von Betriebsunterbrechungen. Die Waldschäden umfassten 12,7 Millionen Kubikmeter Holz (das Dreifache einer jährlichen Einschlagmenge bw. drei Prozent des Holzvorrates der Schweiz). Caritas Schweiz leistete 483 680 Franken Beiträge aus Mitteln der Glückskette sowie 100 192 Franken aus eigenen Mitteln an Einzelfallgesuche.



2 Katastrophenhilfe im Inland

Unwetter Wallis und Tessin (2002)
Ein Starkniederschlagsereignis am 14./15. Oktober betraf vor allem das Wallis und das Tessin sowie das angrenzende Norditalien. Das Unwetter forderte 16 Tote. Die direkten finanziellen Schäden betrugen 650 Millionen Franken, wobei rund 170 Millionen Franken auf den Kanton Tessin entfielen. Gemäss Konvention mit der Glückskette übernahm Caritas die Koordination der Gesuche aus dem Kanton Tessin und den südlichen Bündnertälern. Im Tessin konzentrierten sich die Schäden auf das Ufer das Langensees, der einen Höchststand erreichte und viele ufernahe und in der Magadinoebene liegende Gebäude unter Wasser setzte. Für Gesuche aus dem Tessin und den südlichen Tälern Graubündens wurden über 2,6 Millionen Franken, vorwiegend Beiträge aus der Sammlung der Glückskette, ausbezahlt.

2002/2003
Während die im Jahr 2003 entstandenen Unwetterschäden von 73 Millionen Franken im langjährigen Vergleich verhältnismässig gering waren, muss das Jahr 2002 als sehr schadensreich bezeichnet werden. Das Unwettergeschehen 2002 war geprägt von den Ereignissen im November im Kanton Graubünden, wo 156 Gemeinden betroffen waren. Die Gesamtschadensumme dieses Ereignisses belief sich auf rund 150 Millionen Franken. Bis Ende 2004 wurden durch die Glückskette und Caritas Schweiz rund 3,6 Millionen Franken an subsidiären Spendenbeiträgen ausbezahlt. Caritas Schweiz engagierte sich in Zusammenarbeit mit der Glückskette aber auch für viele Einzelfälle, welche in den Jahren 2002/03 von lokalen Unwettern betroffen waren. An solche Einzelfälle wurden Spendenbeiträge von über 600 000 Franken ausbezahlt.

Unwetter 2005
Intensive Regenfälle mit rekordmässigen Niederschlagswerten haben im August 2005 vor allem im Kanton Bern, in der Zentral- und in der Ostschweiz grosse Schäden angerichtet. Die Schadenssumme wurde gesamtschweizerisch auf 2,5 Milliarden Franken geschätzt. Die Glückskette führte einen nationalen Sammeltag durch und sammelte rund 49 Millionen Franken. Caritas Schweiz koordinierte die Gesuche an die Glückskette aus den zehn betroffenen Kantonen der Zentral- und Ostschweiz. Die Grösse des Ereignisses führte dazu, dass in all diesen Kantonen, initiiert durch Caritas Schweiz, von den Regierungen kantonale Koordinationskommissionen eingesetzt wurden, welche die zur Verfügung stehenden privaten finanziellen Mitteln koordiniert einsetzen. Der Delegierte der Caritas Schweiz ist in diesen Koordinationskommissionen vertreten für Beiträge, welche durch die Glückskette sowie durch Caritas Schweiz geleistet werden.

Foto: Monika Fawer

2.3 Zuständigkeit von Caritas Schweiz

2.3.1 Die Zusammenarbeit mit der Glückskette

Aufgrund der Erfahrungen einiger Hilfswerke aus ihrem Engagement bei früheren Katastrophen und aufgrund von Besonderheiten der Katastrophenhilfe im Inland, aber vor allem aus dem Wunsch heraus, den Opfern von Naturgewalten die bestmögliche Hilfe zukommen zu lassen, wurde im Mai 2000 eine Vereinbarung zwischen der Glückskette, Caritas Schweiz und dem Schweizerischen Roten Kreuz abgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen früherer Katastrophenbewältigungen formuliert die Vereinbarung

- die Grundprinzipien der Hilfe der Glückskette und der beiden Hilfswerke;
- die systematische Vorgehensweise der verschiedenen Akteure;
- die Kriterien für die Erlangung von Leistungen der Glückskette.

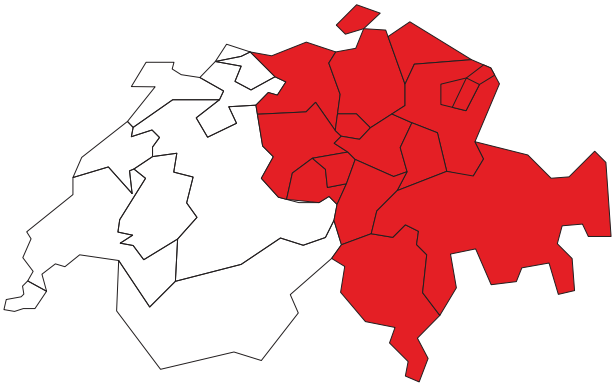
Die Vereinbarung über die Hilfe der Glückskette bei Katastrophen in der Schweiz wurde zwischenzeitlich durch verschiedene Zusatzinstrumente ergänzt, insbesondere durch die

- Lignes directrices permanentes fonds roulant intempéries suisse (INS);
- Beiträge der Glückskette an Private und privatrechtliche Körperschaften aus dem INS;
- Beiträge der Glückskette an öffentlich-rechtliche Körperschaften aus dem INS.

Diese Dokumente definieren die Grundsätze und Kriterien finanzieller Hilfeleistungen durch die Glückskette an Betroffene von Naturkatastrophen.

2.3.2 Geografische Zuständigkeit

Die Vereinbarung mit der Glückskette regelt auch die geografische Zuständigkeit der beiden Hilfswerke Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) und Caritas Schweiz. Die Zuständigkeit ist aus der Grafik ersichtlich. Caritas Schweiz ist für die markierten Kantone zuständig.



In folgenden Fällen engagiert sich Caritas Schweiz auch über die in der Vereinbarung festgelegten Kantone hinaus:

- Caritas Schweiz erhält ausdrücklich zweckgebundene Spenden für die Verwendung in einem Kanton, wo sie nicht zuständig ist.
- Das Gesuch wird vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) an Caritas weitergeleitet (z.B. Beitrag an Wiederinstandstellungskosten kirchlicher Einrichtungen).
- Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin reicht die Anfrage ausdrücklich über eine Regionale Caritas-Stelle ein.

In diesen Fällen erfolgt ein direktes Engagement stets in Absprache mit dem Delegierten für die Katastrophenhilfe des SRK.



3 Konzept/Richtlinien

3.1 Handlungsfelder und Zielgruppen

Die Fachstelle Katastrophenhilfe Schweiz wird aktiv, wenn aufgrund von Naturgefahren Schäden an Menschen, Eigentum, Infrastruktur oder Umwelt in einem Ausmass entstehen, welche die Betroffenen nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen können, oder wenn die finanziellen Folgen für die Betroffenen eine unzumutbare Belastung bedeuten und eine Zukunftsperspektive verunmöglichen. Betroffene können Gemeinschaften oder einzelne Personen sein.

Die Fachstelle wird auch aktiv aufgrund von Gesuchsanfragen, die direkt oder über Behörden nach kleineren, lokalen Unwettern eingereicht werden.

In der Praxis wird die Fachstelle der Caritas Schweiz in folgenden drei Fällen aktiv:

Bei einer grösseren Katastrophe aufgrund von Naturgefahren, wenn die Stiftung Glückskette einen Sammelaufruf oder einen nationalen Sammeltag durchführt.

Nach kleineren und mittleren Naturkatastrophen aufgrund von Naturgefahren, die der Definition der Glückskette entsprechen, wobei aber die Glückskette keinen nationalen Sammeltag durchführt.

Aufgrund eingereichter Gesuche für Beiträge an die Beseitigung von Elementarschäden nach kleineren, lokalen und punktuellen Ereignissen.

Somit kann jede Person bzw. privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Körperschaft, die von einer Naturgefahr in Mitleidenschaft gezogen wurde und die entstandenen Restkosten nicht finanzieren kann, ein Gesuch einreichen. Grundsätzliche Voraussetzungen für einen weiterführenden Abklärungsauftrag sind:

- Der Schaden ist durch ein Elementarereignis aufgrund einer Naturgefahr entstanden. Als Naturgefahren gelten die unter 1.1 aufgeführten klimatischen und gravitativen oder tektonischen Ereignisse, die aufgrund natürlicher Ursachen entstanden sind.
- Die geografische Zuständigkeit ist entsprechend der Vereinbarung mit der Glückskette gegeben.

Die Fachstelle legt auf der Basis der Grundsatzdokumente und Richtlinien der Glückskette den weiteren Gesuchsweg fest. Entspricht das Gesuch den Richtlinien der Glückskette, formuliert der Delegierte der Caritas einen Antrag zuhanden der Glückskette, die über einen Beitrag entscheidet.

Caritas Schweiz kann Gesuche auch direkt entscheiden und Beiträge aus eigenen Spendenmitteln leisten.

3.2 Grundsätze der Hilfe

Die Caritas leistet ihre Hilfe subsidiär gegenüber Beiträgen und Leistungsverpflichtungen Dritter. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen.

Die Hilfe ist partizipativ und erfolgt, wenn immer möglich, in Zusammenarbeit mit den zuständigen lokalen und kantonalen Behörden, beteiligten Organisationen und Hilfswerken. Insbesondere orientiert sich die Hilfe an der Konvention und den weiterführenden Reglementen der Glückskette.

Von den Begünstigten wird eine Eigenleistung erwartet. Damit soll das selbstverantwortliche Engagement gefördert und das Bestreben nach kostengünstigen Lösungen unterstützt werden. Die Eigenleistung kann in Form von finanzieller Beteiligung sowie eigener Arbeit erbracht werden.

Die Hilfe ist bedürfnisgerecht und verhältnismässig. Das Hilfsangebot soll einem echten Bedürfnis entsprechen und den Betroffenen eine zukunftsorientierte Lösung ermöglichen. Die Hilfeleistung ist andererseits abhängig vom Finanzpotenzial des Gesuchstellers. Es wird bei der Hilfeleistung auf ein ökonomisch sinnvolles Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet.

Die Hilfe ist eigenständig. Mit eigenen Beiträgen, finanziert durch Caritas Schweiz, können Hilfeleistungen erbracht werden, die nicht von der Glückskette übernommen werden können (z.B. Einzelfälle aufgrund einer lokalen Naturgefahr oder eines Naturereignisses, das nicht der Katastrophendefinition der Glückskette entspricht, einzelne Elementarereignisse, präventive Massnahmen usw.). Mit solchen Beiträgen wird die Kontinuität des Engagements der Caritas Schweiz bei Notlagen aufgrund von Naturgefahren gewährleistet. Ausserdem sind notwendige Hilfeleistungen jederzeit möglich, unabhängig von andern Hilfswerken und Sammelorganisationen.

3.3 Arten und zeitliche Phasen von Hilfeleistungen

3.3.1 Soforthilfe

Als erste Massnahme ist der Bedarf an Soforthilfe zu klären. Die finanzielle Soforthilfe richtet sich an natürliche Personen, die ihre zerstörte Wohnung oder ihr zerstörtes Haus unverzüglich verlassen müssen, oder an evakuierte Personen, die während mehrerer Tage nicht in ihre Wohnung zurückkehren können. Mit der Auszahlung eines Pauschalbeitrages soll den Betroffenen die unabhängige Finanzierung der notwendigsten Anschaffungen wie Kleider, Hygieneartikel, Mobiliar oder kurzfristige Mehrkosten wie Unterkunft, auswärtige Verpflegung oder zusätzliche Fahrkosten ermöglicht werden. Das Subsidiaritätsprinzip gilt nicht für die Soforthilfe.

Diese Hilfe ist in der Regel nur bei grösseren Katastrophen notwendig. Der Pauschalbeitrag wird unmittelbar nach dem Schadensereignis ausbezahlt. Es ist daher wichtig, dass schnell und in geeigneter Form darüber informiert wird, wie von dieser Unterstützung Gebrauch gemacht werden kann.

Soforthilfe
Finanzierung der notwendigsten Anschaffungen oder Deckung kurzfristiger Mehrkosten:

– Pauschalbeitrag pro Erwachsener Fr. 500.00
– Pauschalbeitrag pro Kind Fr. 300.00



3 Konzept/Richtlinien

3.3.2 Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe richtet sich an natürliche Personen, die vorübergehend unwetterbedingte Mehrkosten durch Unterkunft, auswärtige Verpflegung, zusätzliche Fahrkosten oder provisorisches Mobiliar haben. In Frage kommende Personen sind auch hier Schwerstbetroffene, die vorübergehend oder für längere Zeit nicht mehr in ihre Wohnungen oder in ihr Haus zurückkehren können. Die Überbrückungshilfe kann so lange wie nötig gewährt werden, maximal aber für die Dauer eines Jahres.

Zu beachten ist, dass für eine Überbrückungshilfe nur die ausgewiesenen Mehrkosten massgebend sind, nach Abzug Leistungen Dritter. Oft sind solche Mehrkosten durch Versicherungen gedeckt, werden aber erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der Schlussabrechnung ausbezahlt. Für Caritas stellt sich dann die Frage, ob den Betroffenen die Vorfinanzierung zugemutet werden kann oder ob mangels finanzieller Mittel eine Hilfe nötig ist.

Personen, die von Naturkatastrophen betroffen sind und die aus den genannten Gründen vorübergehende Mehrkosten haben, sehen zum Zeitpunkt nach der Katastrophe oft nur die zusätzlichen Kosten, die auf sie zukommen, und sie machen sich Sorgen um deren Finanzierung. Es ist daher wichtig, den Betroffenen von Anfang an aufzuzeigen, welche Überbrückungshilfen möglich sind und dass für diese, falls sie nicht durch Dritte abgedeckt sind, ein Gesuch an Caritas Schweiz eingereicht werden kann. Die Betroffenen erhalten dadurch auch die Gewissheit, mit ihren Sorgen nicht alleine gelassen zu sein.

Überbrückungshilfe

- Finanzierung vorübergehender unwetterbedingter Mehrkosten
- Beitrag an effektiv ausgewiesene Mehrkosten

3.3.3 Hilfe bei Interventionskosten

Im Katastrophenfall sind primär die Gemeinden verantwortlich für die Bewältigung der Situation. Eine entsprechende organisatorische Notfallplanung ist wichtig, damit die Auswirkungen von Naturgewalten gemildert werden können. Überwachungsaufgaben, Absperrungen, Evakuationen, Rettungen, Betreuung allfälliger Opfer, Sofortmassnahmen für die Abwehr sowie Begrenzung und Bewältigung von Schäden müssen vorgenommen werden. Dies geschieht vorerst mittels gemeindeeigenen Mitteln und Einsatzkräften. Je nach Intensität des Ereignisses müssen fremde Hilfskräfte sowie zusätzliche Maschinen und Geräte oder professionelle Einsatzkräfte zugezogen werden. Kleine Gemeinden stossen bei den Interventionsmassnahmen schnell an ihre Leistungsgrenzen. Beiträge an die Fremdkosten, die einer Gemeinde durch die Interventionsmassnahmen entstehen, sind möglich. Dabei wird jeweils von einem für die Gemeinde zumutbaren Eigenanteil ausgegangen, dessen Höhe sich an der Einwohnerzahl der gesuchstellenden Gemeinde orientiert.

3.3.4 Hilfe bei der Instandstellung und Regeneration (Subsidiärhilfe)

Mit der Instandstellung werden wichtige Einrichtungen wie Wasser- und Stromversorgung sowie Verkehrswege wieder funktionstüchtig gemacht, aber auch dringend notwendige Reparaturen an Gebäuden vorgenommen. Diese Massnahmen sind zum Teil provisorisch und dienen der Verhinderung weiterer Schäden.

Der Wiederaufbau oder die Wiederinstandstellung von Gebäuden und deren Umgebung, Infrastrukturanlagen, Kulturland, Gebäuden und weiteren Einrichtungen erfolgt in der Regenerationsphase und hat das Ziel, dass Geschädigte mit definitiven Lösungen wieder zum Alltag zurückkehren können. Der Phase des Wiederaufbaus muss besondere Beachtung geschenkt werden. Planungsfehler sollten nicht wiederholt werden. Es muss das Ereignis analysiert werden, um bei der Wiederinstandstellung die Schutzziele zu definieren und die entsprechenden Massnahmen vorzunehmen. Beim Wiederaufbau ist eine koordinierte Planung nötig, so dass – beispielsweise – Privatpersonen nicht durch eigene Schutzmassnahmen künftige Hochwasser in

ungünstige Bahnen lenken. Oft sind beim Wiederaufbau Forderungen von Versicherungen in Form von Bauauflagen zu beachten. Die meisten Wiederinstandstellungen bringen einen Mehrwert. Offensichtlich wertvermehrende Ausbauarbeiten werden nicht als Restkosten berücksichtigt.

Im privaten Sektor ist ein grosser Teil der Wiederinstandstellungsmassnahmen durch Versicherungen gedeckt. Versicherungen sind ein wichtiger Bestandteil der Vorsorgemassnahmen gegen die Folgen von Naturgefahren. Spendenbeiträge dürfen daher fehlende Versicherungen nicht ersetzen. Für Schäden, die durch Naturereignisse verursacht wurden und gegen die man sich zur Zeit nicht versichern kann[10], sind Beiträge des Elementarschadenfonds (ESF) und kantonaler Einrichtungen, sofern vorhanden, möglich. Dabei sind die Beitragsvoraussetzungen und Richtlinien des ESF zu beachten. Für Gemeinden sind Beiträge des ESF nicht möglich. Ebenfalls sind gewisse Infrastrukturanlagen wie Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestrassen usw. nicht oder nur teilweise versicherbar. Ihre Wiederinstandstellung geht vollumfänglich zu Lasten der betroffenen Kommune. Finanzschwache Gemeinden stossen dabei an Grenzen der Finanzierungsmöglichkeit und Belastbarkeit.

3.3.5 Hilfe bei der Wiederbeschaffung

Mobiliar, Fahrzeuge, landwirtschaftliches Inventar, Tiere, Vorräte usw., die in Folge einer Naturkatastrophe verloren gehen, sind meist durch Versicherungen gedeckt. Entstehen für Betroffene aus der notwendigen Wiederbeschaffung nicht finanzierbare oder unzumutbare Kosten, so sind Beiträge möglich zur Deckung des Grundbedarfes (z.B. minimale Wohnungseinrichtung). Bei Beiträgen an Fahrzeuge ist die Erschliessung des Wohnortes durch öffentliche Verkehrsmittel, die Notwendigkeit eines Fahrzeuges für den Arbeitsweg oder die Arbeitsausführung massgebend. Beiträge an die Wiederbeschaffung von Einrichtungen und Werkzeugen zur Arbeitsausführung sind dann möglich, wenn sie zur Sicherung der beruflichen Existenz des Betroffenen und zur Erhaltung einer Zukunftsperspektive nötig sind.

3.3.6 Hilfe bei Erwerbsausfall/Zerstörung der beruflichen Existenzgrundlage

Beiträge an Erwerbs- und Ertragsausfall sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen – wenn der Ausfall die Existenzgrundlage gefährdet und eine Zukunftsperspektive verunmöglicht. Der Ausfall muss eindeutig die Folge einer Naturkatastrophe sein. Beiträge ersetzen nicht den Ausfall, sondern sind eine Starthilfe, die den Wiederaufbau oder die Weiterführung einer beruflichen Existenzgrundlage ermöglichen soll.

3.3.7 Hilfe bei weiteren unwetterbedingten Mehrkosten

Beiträge sind auch an weitere, den Betroffenen verbleibende Restkosten oder in schwierigen finanziellen Situationen möglich, sofern diese eine direkte Folge eines Unwetterereignisses sind. Die Leistungen dienen der Reintegration der Betroffenen.



3 Konzept/Richtlinien

3.3.8 Darlehen, Vorschusszahlungen, Kostengutsprachen

Hilfeleistungen erfolgen auf der Grundlage von ausgewiesenen Aufwendungen. Dies bedeutet, dass die Beitragszahlungen erst erfolgen, nachdem die Arbeiten ausgeführt und mit Rechnungs- oder Zahlungsbelegen dokumentiert sind. Bei sehr hohen Kosten oder langen Wartezeiten bis zur Auszahlung von Leistungsansprüchen kann es bei Privaten, privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu Liquiditätsproblemen und zu finanziellen Engpässen kommen. In solchen Fällen kann Caritas Schweiz Finanzierungszusicherungen bis zu einem festgelegten Maximalbeitrag, Vorschusszahlungen oder Darlehen gewähren.

Die Leistung von Vorschüssen und Darlehen, die durch die Glückskette finanziert werden, ist besonders geregelt.

3.3.9 Naturalhilfen

Nach grösseren Katastrophen erhalten die Schadensorte und /oder Hilfswerke oft Angebote von Naturalhilfen. Bei solchen Angeboten ist ein genaues Abwägen zwischen den Bedürfnissen am Schadensort und dem Spenderwunsch notwendig. Es ist zwischen Einzelangeboten (Kleider, Möbel usw.) und grösseren Angeboten (z.B. Reinigungsmittel, Heulieferungen usw.) zu unterscheiden. Caritas Schweiz kann durch sinnvolle Koordination und Vermittlung darauf Einfluss nehmen, dass die betroffenen Schadensorte durch Angebote entlastet und nicht zusätzlich belastet werden. Sinnvollerweise werden dabei die vorhandenen Infrastrukturen wie die Kleiderzentrale der Caritas genutzt. Im Einzelfall sind Angebote auch abzulehnen. Sind regional zusammenhängende Gebiete betroffen, so hat sich die Einrichtung einer zentralen Sammelstelle bewährt, wo die Betroffenen die Hilfsangebote abholen können.

3.3.10 Freiwilligeneinsätze

Wegen der Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes hat der durch Caritas Schweiz initiierte und organisierte Einsatz von Freiwilligen unmittelbar nach Naturkatastrophen an Bedeutung verloren. Der Zivilschutz richtet sich entsprechend dem Zivilschutzgesetz seit dem 1. Januar 2004 künftig vor allem auf die Katastrophenhilfe aus. Kantonseigene und Zivilschutzeinheiten anderer Kantone stehen für Einsätze schnell zur Verfügung. Der Zivilschutz wird nicht nur für Sofort- und Nothilfemassnahmen eingesetzt, sondern leistet in den von Lawinen, Erdrutschen und Überschwemmungen betroffenen Regionen auch während den Räumungs- und Wiederinstandstellungsarbeiten Einsätze. Solche Einsätze finden ebenfalls in den weniger «spektakulären» Phasen (bzw. Monaten und Jahren) nach dem Ereignis statt. Grosse Aufrufe für Freiwilligeneinsätze, wie dies noch bei früheren Katastrophen getan wurde, um genügend Helfer zu mobilisieren und betroffene Gemeinden von der Organisation von Freiwilligeneinsätzen zu entlasten, entsprechen heute nicht mehr einem Bedürfnis.

Dennoch ist der Einsatz von Freiwilligen im Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung nicht auszuschliessen. Vor allem in späteren Phasen, bei einfacheren Aufräumarbeiten sowie Arbeiten, die keinen grossen Einsatz von Maschinen und Werkzeugen voraussetzen, ist der Einsatz freiwilliger Gruppen und Einzelpersonen denkbar. Bei Caritas Schweiz besteht seit Jahren eine eigene Abteilung, die grosse Erfahrung mit der Durchführung von Freiwilligen- und Sozialeinsätzen im Berggebiet hat. In Absprache mit der Abteilung «Bergeinsätze» bei Caritas Schweiz informiert die Fachstelle Katastrophenhilfe Schweiz die entsprechenden kantonalen oder kommunalen Behörden über diese Möglichkeit.

3.3.11 Fachpersonen

Zur Abklärung und Beurteilung der Gesuche hat sich in jedem Fall die Bildung einer kantonalen Koordinations- oder Spendenkommission (siehe Kapitel 3.4.2) bewährt. Der Aufwand für die Abklärung und entscheidungsreife Aufbereitung der Gesuche darf nicht unterschätzt werden. Für die Sachbearbeitung sind genügend Ressourcen einzuplanen. Daher kann/muss diese Stelle durch den Beizug einer geeigneten Person für die Gesuchssachbearbeitung ergänzt werden.

In speziellen Fällen sind Abklärungsaufträge an zusätzliche Fachpersonen (z.B. Treuhandfirmen, Versicherungsexperten, Architekten usw.) zu vergeben. Auch auf der Ebene der Gemeinden kann die Einsetzung zusätzlicher interner und/oder externer Personen für Koordinations-, Organisations- oder Beratungsaufgaben hilfreich sein.

Ist der Einsatz zusätzlicher Fachpersonen für die Betroffenen sowie für Caritas Schweiz zur Abklärung der Gesuche und zur optimalen Ausrichtung von Spendenbeiträgen notwendig, kann eine teilweise Mitfinanzierung dieses Einsatzes durch Caritas Schweiz geprüft werden.

3.3.12 Prävention und Schutz

Die Hilfsmassnahmen 3.3.1 bis 3.3.10 sind vorwiegend ereignisorientiert und kommen reaktiv nach einer Naturkatastrophe zum Tragen. Auch die finanziellen Mittel, welche die Glückskette sammelt und zur Verfügung stellt, werden in der Regel für die Sofort-, die Überbrückungs- und die Wiederinstandstellungshilfe nach Unwetterereignissen eingesetzt.

Neben der Hilfe nach Katastrophen ist auch der Schutz vor Elementarschäden und der Umgang mit Naturrisiken ein Thema für Caritas Schweiz. Prävention und Vorsorge, Interventionsmassnahmen, Instandstellung und Regeneration sind im Sinne eines integralen Risikomanagements als gleichwertig zu betrachten.

Caritas Schweiz leistet daher nicht nur Beiträge nach Unwetterereignissen; Hilfeleistungen sind auch zur Verbesserung vorsorglicher und vorbeugender Massnahmen möglich. Die Fachstelle sucht auf Kantonsebene eine institutionalisierte und regelmässige Zusammenarbeit (nicht nur nach erfolgtem Unwetterereignis) mit den zuständigen kantonalen Stellen oder bestehenden Koordinationsstellen.

Prävention und Vorsorge ist auch eine Frage der Information und des Wissens. Es ist deshalb Ziel der Fachstelle Katastrophenhilfe Schweiz, entsprechende Projekte zu initiieren und zu fördern. Dies soll der Fall sein insbesondere im Bereich des Wissenstransfers (die von Gemeinden gemachten Erfahrungen im Umgang mit Naturkatastrophen sollen andern Gemeinden zur Verfügung gestellt werden), des Aufbaus von kantonalen Partnern (Einrichtung von Schlüsselstellen), der Beratung von Gemeindekrisenstäben vor Ereigniseintritt über spezifische Themen im Zusammenhang mit Katastrophenbewältigung, der Informationsarbeit und des Lobbying bezüglich besserer Solidaritätssysteme zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen eines Elementarereignisses.



3 Konzept/Richtlinien

3.4 Zusammenarbeit mit Partnern

3.4.1 Die Glückskette (GK)

Die Stiftung Glückskette ist die humanitäre Solidaritäts- und Sammelplattform der Schweiz. Die Glückskette führt Sammelaktionen durch und sammelt mittels Aufrufen in den Medien und im Internet. Die Glückskette hilft auch in der Schweiz. Mit der Sozialhilfe werden Einzelpersonen und Familien in der Schweiz unterstützt, die in eine vorübergehende finanzielle Notlage geraten sind. Die Glückskette hilft in der Schweiz vor allem nach Katastrophenereignissen. Die Glückskette versteht eine Katastrophe als Grossereignis, das viele Menschen trifft und derartige Schäden verursacht, dass die Betroffenen sich nicht mehr aus eigener Kraft helfen können.

Die Grundlage der Zusammenarbeit bei Katastrophen im Inland zwischen Caritas Schweiz und der Glückskette bildet eine Vereinbarung, die zwischen der Glückskette, dem Schweizerischen Roten Kreuz und der Caritas ausgearbeitet wurde (vgl. Abschnitt 2.3.1).

Aufbau der Stiftung Glückskette

Stiftungsrat (SR)	Oberstes Organ der Stiftung, 13 Mitglieder mit Vertretern der schweizerischen Fernseh- und Radiogesellschaften sowie der grossen Schweizer Hilfswerke. Caritas Schweiz ist im Stiftungsrat vertreten. 5 Mitglieder bilden den Ausschuss des Stiftungsrates (Ausschuss SR)
Geschäftsstelle	Hauptsitz in Genf sowie Büros in Bern und Lugano
Projektkommission International (COPRO-INT)	11 Mitglieder, unabhängige Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertreter der Hilfswerke. Caritas Schweiz ist in der Kommission vertreten.
Projektkommission Schweiz (COPRO-CH)	Die Projektkommission Schweiz ist für die Beurteilung der Gesuche nach Katastrophen- und Unwetterereignissen in der Schweiz zuständig. In der Kommission sind auch eine unabhängige Expertin und zwei Experten sowie die Delegierten des Schweizerischen Roten Kreuzes und der Caritas Schweiz vertreten.

Wichtige Entscheidungsprozesse:

Finanzielle Hilfeleistungen	
Soforthilfe	Caritas entscheidet im Rahmen der Richtlinien und bevorschusst die Soforthilfe. Die Abrechnung wird der nächsten COPRO-CH vorgelegt.
Überbrückungshilfe	Caritas entscheidet im Rahmen der Richtlinien und bevorschusst die Überbrückungshilfe. Die Abrechnung wird der nächsten COPRO-CH vorgelegt.
Beiträge an Interventions- und Wiederinstandstellungskosten sowie Projekte	Caritas stellt Antrag. Je nach Beitragshöhe entscheidet die Direktion oder die COPRO-CH.
Vorschusszahlungen der GK	Caritas stellt Antrag. Entscheid durch COPRO-CH.
Darlehen der GK	Caritas stellt Antrag. Entscheid durch die Direktion der Glückskette.

Öffentlichkeitsarbeit (vgl. dazu Kapitel 7, Kommunikation)	
Medienmässige Reaktion auf ein Unwetterereignis	Bedingt die Intensität eines Ereignisses die Durchführung einer öffentlichen Reaktion durch die Glückskette und Caritas, so entscheidet nach vorgängiger Konsultation des internen Stabes Katastrophenhilfe Inland der Leiter Kommunikation von Caritas Schweiz zusammen mit dem Medienverantwortlichen der Glückskette (im Rahmen des Glückskettemechanismus und in Absprache mit dem Medienverantwortlichen des Roten Kreuz) über die Durchführung und Form einer Sammelkampagne.
Kommunikation allgemein	Systematische Absprache zwischen Caritas Schweiz und Glückskette. Gegenseitige Zustellung wichtiger Dokumente und Briefe.
Kommunikation in Krisensituationen	Glückskette und Caritas Schweiz legen gemeinsam das Vorgehen fest.

3.4.2 Kantonale und kommunale Partner

Caritas Schweiz arbeitet, sofern möglich, mit kantonalen und kommunalen Partnern zusammen.
Dies sowohl im Hinblick auf Einzelfallgesuche nach einem lokalen Unwetter als auch nach einer grösseren Naturkatastrophe.

Geeignete Partner für Einzelfallgesuche sind: Landwirtschaftsamt, Forstamt, Meliorationsamt, kantonale Gebäudeversicherungen und angeschlossene Elementarschädenkassen, Sozialdienste, Gemeindebehörden usw. Als geeignete Ansprechstelle dient auch die im jeweiligen Kanton zuständige Koordinationskommission für die Eingabe von Gesuchen an den Schweizerischen Elementarschadenfonds.

Bei grossen Katastrophenereignissen hat sich der Einsatz kantonaler oder kommunaler Koordinations- oder Spendenkommissionen bestens bewährt. Es werden damit folgende Ziele verfolgt:

- bestmögliche Koordination und optimaler Einsatz aller zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Subventionen, reglementierte Beiträge, Spenden der Glückskette und von Caritas, Direktspenden an den Kanton, Spenden von Dritten usw.);
- einheitliches Gesuchsverfahren: ein Ansprechpartner für die Gesuchsteller und ein Ansprechpartner für Caritas;
- Ausarbeitung von ergänzenden Beitragskriterien. Dies ist nötig, wenn die Spendenmittel für eine optimale Finanzierung nicht ausreichen oder kantonale Besonderheiten berücksichtigt werden müssen;
- Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Koordination der Arbeit innerhalb des Kantons;
- bestmögliche Transparenz von Beginn an über den möglichen Einsatz von Spendenmitteln von Glückskette, Caritas und allfälligen Direktspenden an Gemeinden oder an den Kanton. Daher sollte eine solche Koordinationsstelle möglichst innerhalb von zwei bis drei Tagen durch eine offizielle Stelle eingesetzt werden;
- fachliche und neutrale Beurteilung der Gesuche. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder haben sich folgende Modelle bewährt:

Kantonale Koordinationskommission

- Einsetzung durch Regierungsrat
- Leitung durch Regierungsrat oder Wahl eines Präsidenten

Mitglieder:
- in das Ereignis involvierte kantonale Stellen
- Vertretung aus dem Bereich Sozialhilfe
- Fachperson für Versicherungsfragen
- Fachperson für Gemeindefragen
- Fachperson für KMU
- Baufachperson
- Eventuell Vertreter und Vertreterinnen aus den betroffenen Gemeinden
- Delegierter Caritas Schweiz
- Sachbearbeitung für die Gesuchsabklärung und Gesuchsaufbereitung
- Protokollführer

Die Zusammensetzung der Kommission soll sich dem Ereignis und den zu erwartenden Gesuchen anpassen.

↑

Eventuell Bildung eines Ausschusses, z.B. für Einzelfallabklärungen, Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften, spezifische Fragestellungen für Kommissionen usw.



3 Konzept/Richtlinien

Kommunale Koordinationskommission

- Konstituierende Sitzung unter der Leitung einer Kantonsvertretung
- Wahl eines Präsidenten

Mitglieder:
- Baufachperson (z.B. Architekt)
- Fachperson aus dem Bereich Landwirtschaft
- Mitglied der Gemeinde-Steuerkommission
- Ortskundige Person
- Person aus dem Sozialbereich
- Anerkannte Gemeindepersönlichkeit
- Delegierter der Caritas Schweiz
- Sachbearbeitung für die Gesuchsabklärung und Gesuchsaufbereitung
- Protokollführer

Bewährt hat sich auch der Einsatz von Fachleuten, welche nicht in der Gemeinde wohnen und arbeiten, damit sich die Kommission nicht nur aus Mitgliedern der betroffenen Gemeinde zusammensetzt. Auf eine ausgewogene Vertretung ist zu achten.

↑

Eventuell Bildung eines Patronatskomitees, das für die Überwachung und die gute Arbeit einer Spendenkommission bürgt und auch als Rekursstelle amten kann (Vertrauensbildung).

Damit die Kommission die Gesuche beurteilen kann, müssen vorgängig die eingereichten Gesuche bearbeitet und entscheidungsreif aufbereitet werden. Dieser Aufwand darf nicht unterschätzt werden. Für die Sachbearbeitung sind genügend Ressourcen einzuplanen. Daher sollte der Koordinations- oder Spendenkommission eine geeignete Person für die Gesuchssachbearbeitung zur Verfügung stehen.

3.4.3 Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK)

Für die operationelle Bearbeitung der Gesuche an die Glückskette sind gemäss Vereinbarung über die Hilfe der Glückskette bei Katastrophen in der Schweiz das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) und Caritas Schweiz zuständig (vgl. Kapitel 2.3). Gesuche an die Glückskette werden entsprechend den massgeblichen Grundsatzdokumenten nach gleichen Grundsätzen und Kriterien bearbeitet. In der Praxis erfolgt eine kontinuierliche, offene und transparente Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Mitarbeiter des SRK und dem Delegierten der Caritas Schweiz. Insbesondere findet bei Sonderfällen und speziellen Situationen ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer statt.

Die Zusammenarbeit bezüglich Beiträgen aus den hilfswerkeigenen Lawinenfonds ist in den Richtlinien zur Verwaltung des Lawinenfonds besonders geregelt. Insbesondere gibt es eine gegenseitige Informationspflicht über Schadenereignis und Beitragsleistungen, eine Konsultationspflicht bei nicht eindeutig durch das Reglement definierten Fällen sowie einen obligatorischen jährlichen Erfahrungsaustausch.

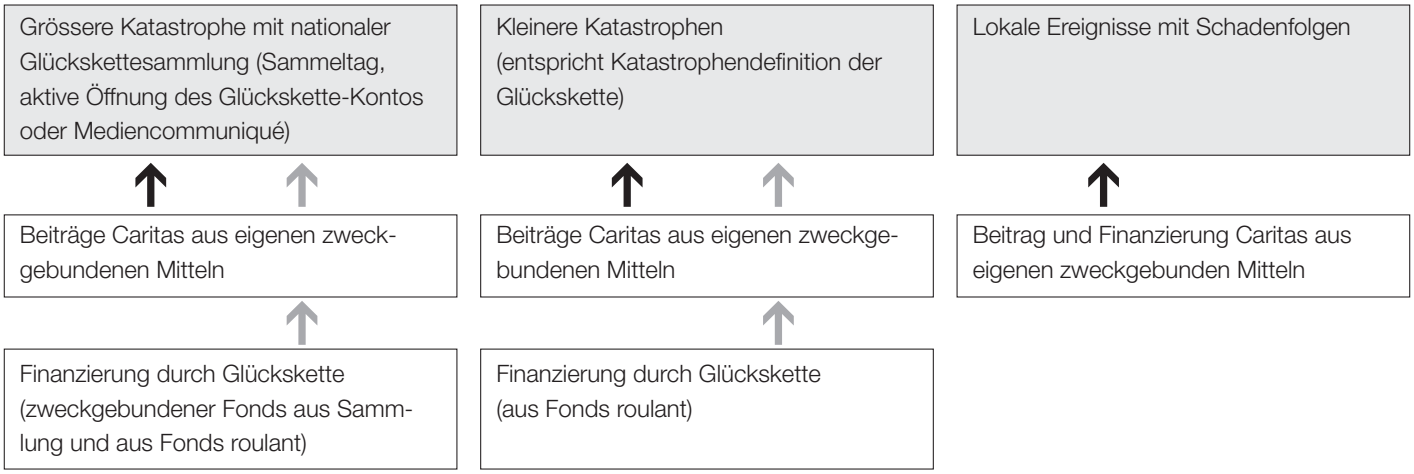
3.4.4 Andere Hilfsorganisationen

Die bestmögliche Koordination aller nach einer Naturkatastrophe zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten, auch Beitragszusagen anderer Hilfsorganisationen, ist durch die Bildung kantonaler oder kommunaler Koordinations- bzw. Spendenkommissionen in der Regel gewährleistet. Doppelspurigkeiten oder gar -finanzierungen werden dadurch vermieden. Caritas Schweiz strebt mit andern Hilfsorganisationen, die ebenfalls nach Naturkatastrophen finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, eine direkte und pragmatische Zusammenarbeit an. Insbesondere geht es um Informationen bezüglich Beitragsleistungen an spezifische Empfängergruppen oder Abgrenzungsfragen Wiederinstandstellung – Strukturverbesserungen/Folgeprojekte.

3.5 Finanzierung

3.5.1 Finanzierung der Beitragsleistungen

Unter Kapitel 3.1 wird aufgezeigt, wann Caritas Schweiz aufgrund von Naturgefahren mit Schadenfolgen aktiv wird. Je nach Ausmass der Schäden gibt es auch unterschiedliche Finanzierungssysteme:



3.5.2 Finanzierung der Projektbegleitkosten

Die Projektbegleitkosten der Fachstelle Katastrophenhilfe Schweiz finanzieren sich aus dem Strukturfonds Katastrophenhilfe Schweiz. Dieser wird gespeist durch:

- Begleitkostenbeiträge der Glückskette;
- Begleitkostenbeitrag aus Spenden, die Caritas direkt für Katastrophenhilfe Schweiz erhält;
- Begleitkostenbeitrag bei Beiträgen aus dem zweckgebundenen Lawinenfonds.



3 Konzept/Richtlinien

3.6 Interner Stab Katastrophenhilfe Schweiz

Damit so schnell wie möglich auf ausserordentliche Katastrophenereignisse im Inland reagiert werden kann, besteht als Organ der Geschäftsleitung der Caritas Schweiz ein interner Stab Katastrophenhilfe Schweiz. Er setzt sich zusammen aus dem Direktor, der Bereichsleiterin Soziale Aufgaben und Migration Schweiz, dem Bereichsleiter Kommunikation sowie dem Delegierten Katastrophenhilfe Schweiz. Der Stab Katastrophenhilfe Schweiz entscheidet über erste Aktivitäten, über die strategische Planung und das weitere Vorgehen in Zusammenarbeit mit den Partnern und definiert die Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Kapitel 3.7).

3.7 Kommunikation

Der Kommunikation kommt im Fall von Inland-Katastrophen eine Schlüsselfunktion für das Image der Caritas zu. Zugleich muss die Kommunikation ausgesprochen sensiblen Bereichen Rechnung tragen:

- Spender/innen und Begünstigte sind einander räumlich und emotional nahe. Ausserdem haben beide Gruppen Zugang zu denselben Kommunikationsmedien.
- Die Erfahrung zeigt, dass Spender/innen im Fall von Inland-Katastrophen einen sofortigen Einsatz ihrer Mittel wünschen und die Frage des Mitteleinsatzes und der Mittelkontrolle vorerst eher eine sekundäre Rolle spielt und erst später von Bedeutung wird.
- Demgegenüber verlangt nachhaltige und angemessene Hilfe nach genauen Abklärungen. Insbesondere ist für die Katastrophenhilfe der Caritas und der Glückskette das Subsidiaritätsprinzip leitend: Es werden nur jene Kosten übernommen, die nicht von der öffentlichen Hand oder von Versicherungen getragen werden. Dies führt dazu, dass finanzielle Hilfen bei den Wiederaufbau- und Regenerationsarbeiten erst mit einer Verzögerung von eins bis zwei Jahren ausbezahlt werden können.

Um diesen unterschiedlichen Erwartungshaltungen einerseits und den Kriterien sach- und personengerechter Hilfe andererseits entsprechen zu können, ist eine regelmässige und transparente Kommunikation notwendig, mit der betroffenen Bevölkerung, den Spendern/innen, den Behörden und den Medien.

Die Kommunikation muss der Kooperation von Caritas und Glückskette Rechnung tragen. Beide Partner müssen in der Öffentlichkeits- und Medienarbeit sichtbar sein. Zugleich muss die Kommunikation zwischen beiden Partnern systematisch abgesprochen werden.

- Als nationales Sammelsystem verantwortet die Glückskette die Kommunikation gegenüber der schweizerischen Öffentlichkeit. Sie organisiert und lanciert nationale Sammelaufrufe und erstattet Rechenschaft über den Einsatz der Spendengelder.
- Auch die Caritas kommuniziert mit ihren Opferaufrufen an Pfarreien und Kirchgemeinden Schweiz weit. Ebenso kommuniziert sie – in Absprache mit der Glückskette – Sofort- und Überbrückungsbeiträge, die sie vorfinanziert oder zur Verfügung stellt.
- Um eine reibungslose interne und externe Kommunikation sicherzustellen, ist eine enge Zusammenarbeit notwendig zwischen dem Kommunikationsverantwortlichen der Glückskette einerseits sowie den Zuständigen der Caritas, also dem Delegierten der Katastrophenhilfe und dem Leiter Kommunikation, andererseits.
- Sowohl aus den nationalen Sammelkampagnen als auch aus den entsprechenden Medienaktivitäten (Communiqués, Mediendienste, Medienkonferenzen) muss deutlich hervorgehen, dass Glückskette und Caritas Partner sind.
- Umgekehrt gilt auch, dass die Caritas in ihren Kommunikationsaktivitäten die Glückskette als Partner sichtbar macht.

Als etablierte Praxis gilt, dass die Glückskette als Sammelsystem für die Schweiz weite Kommunikation, die Caritas als operativer Partner für die lokale und regionale Kommunikation zuständig ist.

Im Katastrophenfall entscheidet der Glückskette-Mechanismus (Comedia, Glückskette-Direktion, SRG-Direktion) über die Art und Weise der Kommunikationsaktivitäten. Diese können grundsätzlich drei Ebenen umfassen:

– Mediencommuniqués mit Erwähnung des Sammelkontos (von Glückskette und Caritas);
– die aktive Öffnung des Glückskette-Kontos;
– Durchführung eines Glückskette-Tages.

Indikatoren für die Wahl einer dieser drei Ebenen sind: Ausmass der Verwüstung, Medienrelevanz, Zeitpunkt, absehbare Schäden bzw. Anzahl der Betroffenen.

Die Caritas bzw. der interne Stab Katastrophenhilfe beschliesst komplementäre Massnahmen – insbesondere Opferaufrufe an Pfarreien und Kirchgemeinden.

Vor Ort ist die Caritas für alle Belange der Kommunikation zuständig.

Die Caritas sucht vor Ort den sofortigen Kontakt mit den zuständigen Behörden und der betroffenen Bevölkerung. Konkret bemüht sie sich um die Kommunikation mit:

– den kantonalen Behörden der jeweiligen Region;
– den betroffenen Gemeindebehörden;
– Krisenstäben und Koordinationskommissionen;
– Opfern und Begünstigten.

Im Falle einer ausgedehnteren Katastrophe kann die Caritas, falls notwendig und sinnvoll, eine Anlaufstelle organisieren:

– Diese kann in einer Hotline oder in einem Raum vor Ort bestehen.
– Ihr Zweck ist es, die betroffene Bevölkerung über das Verfahren und die Kriterien finanzieller Beitragsmöglichkeiten der Glückskette und der Caritas zu informieren.
– Die Anlaufstelle dient auch der Beratung der betroffenen Bevölkerung.

Kommunikationsinstrumente für die Kommunikation vor Ort sind:

– Briefe;
– Flugblätter;
– Medienmitteilungen
– Inserate und Aufrufe;
– Informationsveranstaltungen vor Ort
– Lokalradios;
– Internet.

Caritas bemüht sich vor Ort um eine angepasste Visibilität bzw. Sichtbarkeit, die sowohl das Engagement der Caritas als auch der Glückskette deutlich macht. Diese Visibilität betrifft:

– die Kennzeichnung der Anlaufstelle;
– Tafeln auf öffentlichen Plätzen oder an öffentlichen Gebäuden;
– Fahrzeuge;
– Drucksachen.

Auf regionaler und kantonaler sowie auf schweizerischer Ebene führen Glückskette und Caritas regelmässig gemeinsame Medienorientierungen über den Stand der Arbeiten durch. Ein spezielles Augenmerk auf diese Medienarbeit wird gelegt:

– in den ersten Tagen und Wochen einer Katastrophe;
– zwei oder drei Monate nach einer Katastrophe;
– am Jahrestag einer Katastrophe.

Die Caritas trägt in ihren Kommunikationsaktivitäten auch ihren spezifischen Anspruchsgruppen Rechnung: Dies gilt vor allem für die Pfarreien, Kirchgemeinden und private Spender/innen.

In Krisensituationen werden unverzüglich der Direktor, die Leiterin Soziale Aufgaben und Migration Schweiz sowie der Kommunikationsverantwortliche informiert. Es gelten die Richtlinien der Krisenkommunikation. Direktionen und Kommunikationsverantwortliche von Glückskette und Caritas legen gemeinsam das Vorgehen und die Kommunikation nach aussen fest.

4 Anmerkungen/ Quellenhinweise

1 Internetseite PLANAT, Plattform Naturgefahren, 2004.

2 Versicherungs-Enzyklopädie, 1991.

3 Ereignisanalyse Hochwasser 2000, Bericht des Bundesamtes für Wasser und Geologie, Nr. 2, 2002.

4 www. Naturgefahren.ch, 2004.

5 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik in der Schweiz (SIPOL B 2000), Bern 1999.

6 Sicherheit durch Kooperation, Broschüre zum sicherheitspolitschen Bericht 2000, VBS, 1999.

7 Informationsschrift Koordinierter Sanitätsdienst KSD, Nr. 4/2002.

8 Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21.6.1991/Bundesgesetz über den Wald vom 4.10.1991.

9 Sicherheit vor Naturgefahren, Vision und Strategie, Planat-Reihe, 1/2004.

10 Richtlinien über die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren bei Schadenfällen, ESF, 1999.

CARITAS Schweiz Suisse Svizzera Svizra

Wir helfen Menschen.